



Stellungnahme Konsultationsentwurf ZIS -AbfrageV

Anja.PREIS to: konsultationen

Cc: R22, Bianca.KHALIL, Katharina.REHLING

24.10.2016 17:01

From: Anja.PREIS@wienerlinien.at
To: konsultationen@rtr.at
Cc: R22@wienerlinien.at, Bianca.KHALIL@wienerlinien.at,
Katharina.REHLING@wienerlinien.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Linien bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme zum anliegenden Konsultationsentwurf der ZIS-AbfrageV und nehmen Stellung wie folgt:

Zur Verordnung selbst:

Gemäß § 2 Abs 3 haben Abfrageberechtigte die Erteilung von Zugängen zum ZIS-Abfrage-Portal für jede Person, die für sie abfragen soll (Zugangsberechtigte), schriftlich bei der RTR zu beantragen und die Bevollmächtigung dieser Person zur Datenabfrage nachzuweisen. Bestimmungen über die Eignung/Tauglichkeit (zB Unbescholtenheit, Volljährigkeit,...) einer Person, der Zugang zu diesem Portal gewährt werden soll gibt es aber nicht. Aus Sicht der Wiener Linien wären solche Regelungen vor allem auch aus Gründen des Schutzes vor Datenmissbrauch wichtig und notwendig.

Zu § 4 Abs 1 „Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen“ ist festzuhalten, dass die im Entwurf gewählten Formulierungen „*Bei der Antragstellung ist durch geeignete Angaben oder Unterlagen glaubhaft zu machen, dass der Abfrageberechtigte gemäß § 2 Abs. 2 beabsichtigt, im Abfragegebiet die Möglichkeit einer Mitbenutzung gemäß § 8 TKG 2003 zu prüfen.*“ aus unserer Sicht in keinsten Weise als Antragsvoraussetzungen geeignet sind. Es handelt sich um eine Aneinanderreihung unbestimmter Begriffe (was wären geeignete Angaben? Geeignete Unterlagen?) und vager Formulierungen. Eine Auflistung objektiv nachvollziehbarer und nachprüfbarer Antragsvoraussetzungen ist hier zwingend erforderlich.

Nachdem in § 5 Abs 1 verlangt wird, dass der Antragsteller bei jeder Antragstellung bekanntzugeben hat, ob er auch die Zugänglichmachung von sensiblen Informationen beantragt, muss es in Abs 3 statt „*Wird die Zugänglichmachung von Informationen gemäß Abs. 1 nicht beantragt,...*“ folgendermaßen heißen „Wird die Bekanntgabe der Zugänglichmachung von Informationen gemäß Abs. 1 nicht beantragt,...“, denn ein Antrag ist ja immer zu stellen, der Unterschied ist nur, ob auch die Bekanntgabe der sensiblen Infrastrukturen beantragt wird oder eben nicht. Gemäß § 7 erfolgt die Verständigung der Einmeldeverpflichteten, dass deren Daten einem Antragsteller zugänglich gemacht wurden im Normalfall unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung. Für den Fall, dass es zu einem Verfahren gemäß § 8 Abs 3 Z2 iVm § 5 Abs 2 kommt, in dem neben dem Antragsteller auch der Netzbereitsteller Parteistellung hat, gibt es jedoch keinerlei Regelungen, wie die Verständigung der Netzbetreiber in diesem Fall erfolgt, damit diese ihre Parteistellung auch wahrnehmen können bzw über den Ablauf des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden.

Zu den Erläuterungen:

Im vorletzten Absatz der Erläuterungen zu § 6 wird festgehalten, dass „Abfrageberechtigte, denen Daten zugänglich gemacht wurden, diese nur für den Zweck nutzen dürfen, für den sie die Daten erhalten haben. Sie haben dabei stets

die Vertraulichkeit der übermittelten Information zu wahren und dürfen diese nicht an Dritte, insbesondere andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, für die diese Informationen einen Wettbewerbsvorteil darstellen könnten, weitergeben; es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Beteiligten (§§ 6b Abs 6, 9a Abs 7 iVm 48 Abs 2 TKG 2003).“ Genau diese Formulierung findet sich auch in § 48 Abs 2 TKG. Warum sie in dieser Verordnung nur in den Erläuterungen, anstatt zur eindeutigen Klarstellung für den Umgang mit diesen Daten in der Verordnung direkt festgehalten ist, ist uns nicht erklärlich. Wie zuvor bereits erwähnt, wäre auch hier eine Aufnahme dieser Regelung in den Text der Verordnung insbesondere auch aus Gründen des Schutzes vor Datenmissbrauch, erforderlich.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Preis
R22 Recht und Immobilien |
Referentin R22a Allgemeine Rechtsangelegenheiten

WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Erdbergstraße 202
1030 Wien

Telefon +43 (0)1 7909 - 22404
Fax +43 (0)1 7909 - 22009
E-Mail Anja.PREIS@wienerlinien.at
www.wienerlinien.at

Sie finden uns auch hier:



WIENER LINIEN GmbH & Co KG
1031 Wien, Erdbergstraße 202, Postfach 63
FN 181593z, HG Wien; DVR: 0992739; UID-Nr. ATU 47055001; www.wienerlinien.at
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG, BIC BKAUATWW, IBAN
AT491200000696216209

Persönlich haftender Gesellschafter: WIENER LINIEN GmbH
1031 Wien, Erdbergstraße 202, Postfach 63
FN 174296v, HG Wien, DVR: 0992739; UID-Nr. ATU 47055001
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG, BIC BKAUATWW, IBAN
AT421200000696220409

Durch dieses Mail oder eventuelle Anhänge werden keine rechtsverbindlichen Erklärungen der WIENER LINIEN GmbH & Co KG abgegeben. Insbesondere können durch die Informationen in diesem Mail keine Rechte oder Verpflichtungen für die WIENER LINIEN GmbH & Co KG begründet werden. Diese Information und eventuelle Anhänge sind vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den oder die genannten Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat sein, ersuchen wir Sie, uns

unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Der Inhalt der fehlgeleiteten Nachricht darf weder aufgezeichnet noch Unbefugten mitgeteilt oder für irgendwelche Zwecke verwendet werden.
----- Message from Wiener Linien Kundendienst <Kundendienst@wienerlinien.at> on Tue, 27 Sep 2016 10:59:17 +0000 -----

To: WL.Post <Post@wienerlinien.at>

Subject WG: Öffentliche Konsultation der Regulierung sbehörde -
: ZIS-AbfrageV

Von: ZIS [mailto:konsultationen@rtr.at]

Gesendet: Dienstag, 27. September 2016 12:57

An: Wiener Linien Kundendienst

Betreff: Öffentliche Konsultation der Regulierungsbehörde - ZIS-AbfrageV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die RTR-GmbH ist nach dem TKG 2003 beauftragt, zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Österreich eine

Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten

aufzubauen.

Nachdem die RTR-GmbH mit der ZIS-EinmeldeV (BGBl II 103/2016) im Mai 2016 Bestimmungen über die Einmeldung und Verwaltung von Daten geregelt hat, werden nunmehr die Modalitäten der **Abfrage von Daten** aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten mit Verordnung festgelegt.

Zu diesem Zweck hat die RTR-GmbH am 27.09.2016 die

öffentliche Konsultation eines Entwurfs der ZIS-Abfrage-Verordnung

gestartet. Nähere Einzelheiten finden Sie unter dem Link
https://www.rtr.at/de/inf/Konsult_RVON_3_2015_ZIS-AbfrageV

Wir ersuchen um Ihre geschätzte Kenntnis- und allfällige Stellungnahme zum Konsultationsentwurf bis 24.10.2016.

Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Austrian Regulatory Authority for Broadcasting and Telecommunications
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Austria